

99150006019001, 99150006019001

Rechtsdienstleistungsregister Registrierung mit Berufsqualifikation aus dem Ausland

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121424632/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150006019001, 99150006019001
Leistungsbezeichnung I	Rechtsdienstleistungsregister Registrierung mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
Leistungsbezeichnung II	Inkassodienstleister, Rentenberater, Rechtsdienstleister im ausländischen Recht; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Besondere Sachkunde, Rechtsdienstleistung, Unqualifizierte Rechtsdienstleistung, ausländisches Recht, Rechtsdienstleistungsverordnung, Rechtsdienstleistungen erbringen Registrierung im

Modul	Sachverhalt
	Rechtsdienstleistungsregister; mit ausländischer Berufsqualifikation, Inkassodienstleistung, Inkasso, Rechtsdienstleistungsregister, Berufsqualifikation aus dem Ausland, Rentenberatung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/eupag/_1.html#:~: text=(1)%20Eine%20Person,%20die,des%20Berufs%20 des%20Patentanwalts%20in
Teaser	Mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation können Sie sich unter bestimmten Umständen im Rechtsdienstleistungsregister registrieren lassen, wenn Sie Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringen möchten.
Volltext	Wenn Sie als natürliche Person oder wenn juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in den nachfolgenden Bereichen erbringen wollen, müssen Sie/sie sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen:

Modul

Sachverhalt

- Inkassodienstleistungen
- Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht: In diesem Fall müssen Sie Folgendes beachten: Ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, dürfen Sie auch auf dem Gebiet des EU-Rechts und des Rechts des EWR beraten.

Wenn Sie sich mit einem ausländischen juristischen Abschluss gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 RDG bei der zuständigen Behörde registrieren lassen, dürfen Sie außergerichtlich Rechtsdienstleistungen im jeweiligen ausländischen Recht erbringen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz
- Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde
- eine zusammenfassende Darstellung Ihrer Ausbildung und der bisherigen Ausübung Ihres Berufes
- ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 BZRG

Wenn die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die theoretische und praktische Sachkunde vorliegen, wird Sie die Registrierungsbehörde um Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bitten.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Registrierung gem. § 10 Abs.1 Nr. 3 RDG

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der besonderen theoretischen und praktischen Sachkunde im jeweiligen ausländischen

Modul

Sachverhalt

Recht, § 12 Abs.1 Nr. 2 RDG.

- erforderliche Sachkunde: Sie sind oder waren im jeweiligen Staat rechtmäßig als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder in einem vergleichbaren rechtsberatenden Beruf niedergelassen. Dies müssen Sie durch ein entsprechendes Behördenzeugnis des Herkunftsstaates nachweisen, § 2 Abs.3 Satz 1, § 3 Abs.2 RDV. Darüber hinaus können Sie die theoretische Sachkunde auch durch ein Abschlusszeugnis einer ausländischen Hochschule über einen Studiengang mit drei Jahren Dauer und überwiegend rechtlichen Inhalten nachweisen, § 2 Abs. 3 Satz 2 RDV. Die praktische Sachkunde können Sie auch durch Zeugnisse über eine mindestens zweijährige unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung nachweisen, § 3 Abs. 1, Satz 2 RDV.

Sollten Sie eine europäische Berufsqualifikation (nach Maßgabe von § 12 Abs.3 Satz 4 RDG) in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, können Sie Ihre theoretische Sachkunde (unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikation) auch durch einen Anpassungslehrgang nachweisen.

In den Fällen der europäischen Berufsqualifikation (s.o., § 12 Abs.3 Satz 4 RDG) müssen Sie durch geeignete Unterlagen, insbesondere das Zeugnis einer ausländischen Behörde, nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs.3 Satz 4 RDG vorliegen. Daneben ist ein gesonderter Nachweis der theoretischen Sachkunde nicht erforderlich.

Kosten

Gebühr: 75€
Widerruf oder Rücknahme der Registrierung
Gebühr: 150€
Registrierung (einschließlich Eintragung einer qualifizierten Person bei juristischen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Verfahrensablauf

- Laden Sie zunächst das Formular herunter und füllen Sie es aus. Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.
- Reichen Sie den Antrag mit den Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle ein.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Anträge auf Registrierung sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten zu bearbeiten (§ 13 Absatz 3 Satz 1 RDG) Die Bearbeitungsdauer hängt von der Vollständigkeit der beigebrachten Unterlagen ab.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/index.php
Hinweise	Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer Übersetzung verlangt werden, § 6 Abs.4 RDV.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringen • im Ausland erworbene Berufsqualifikation • Registrierung bei der zuständigen Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz <p>https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/?button=Antragsformulare&sess_clean=1</p>
Ursprungsportal	Legal services register Registration with professional qualification from abroad, Rechtsdienstleistungsregister Registrierung mit Berufsqualifikation aus dem Ausland